

122/AB XXII. GP

Eingelangt am 14.04.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Bericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF und Österreich)" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu1:

Wie bereits in der Anfragebegründung und in dem Vorwort des Generaldirektors Franz-Hermann Brüner zum dritten Tätigkeitsbericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ausgeführt, besteht die Haupttätigkeit von OLAF in der Durchführung und Koordinierung von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zum Schutz des Gemeinschaftshaushalts sowie von Untersuchungen über Betrugsfälle und sonstige illegale Tätigkeiten in den EU-Organen und EU-Einrichtungen. In diesem Umfang kooperiert OLAF in erster Linie mit den für die Verfolgung von Finanzvergehen nach dem Finanzstrafgesetz zuständigen Behörden und Organen der Bundesfinanzverwaltung (§ 197 FinStrG) und - soweit es zur Einleitung von gerichtlichen Strafverfahren kommt - auch mit den staatsanwaltschaftlichen Behörden und Gerichten. Österreich ist - als Nettozahler - an einer wirksamen und effizienten Verfolgung von strafbaren Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft interessiert und unterstützt daher die Arbeit von OLAF auch in personeller Hinsicht, indem seit geraumer Zeit eine Richteramtsanwärterin für OLAF im Bereich Magistrates, Judicial Advice und Follow up tätig ist. Über meine Einladung hat der Generaldirektor Franz-Hermann Brüner im Februar dieses Jahres Österreich be-

sucht, hat beim Strafrechtsseminar in Ottenstein einen Vortrag gehalten und ist mit Beamten des Bundesministeriums für Justiz zu einem Arbeitsgespräch zusammengetroffen.

Zu 2 bis 23, 27 und 28, 35 bis 39 sowie 41 und 42:

Diese Fragen betreffen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen unterliegen; ich verweise daher auf die Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Finanzen zur ZI. 119/J-NR/2003

Zu 24 bis 26:

Strafverfahren, die auf Meldungen von OLAF oder UCLAF beruhen, werden weder vom Bundesministerium für Justiz noch von den Staatsanwaltschaften oder den Gerichten statistisch gesondert erfasst. Eine systematische Auswertung der bei den Staatsanwaltschaften in den letzten Jahren anhängig gewordenen und in Betracht kommenden Strafverfahren auf einen Bezug zu OLAF bzw. zu UCLAF ist wegen des damit verbundenen wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Aufwandes und der begrenzt vorhandenen Ressourcen nicht möglich. Die mir vorliegenden Berichte zu den bei den Staatsanwaltschaften bekannten Einzelfällen können daher nur einen groben Überblick über die in der Anfrage relevierten Strafverfahren verschaffen.

Die Staatsanwaltschaften berichteten über 24 inländische Strafverfahren mit OLAF- bzw. UCLAF-Bezug. Bei diesen Verfahren handelt es sich zum weit überwiegenden Teil um Finanzstrafverfahren. In elf dieser Fälle liegen bereits rechtskräftige Urteile vor, wobei in zehn Verfahren ein Schulterspruch erfolgte und ein Verfahren mit Freispruch endete.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Antworten des Bundesministers für Finanzen zu diesen (gleichlautenden) Punkten der an ihn gerichteten Anfrage schon deshalb abweichen könnten, weil von den Finanzbehörden unter nur einer Aktenzahl angezeigte Fälle von den Justizbehörden nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung unter bestimmten Umständen abgesondert verhandelt und andere, von den Finanzstrafbehörden getrennt zur Anzeige gebrachte Sachverhalte, gegebenenfalls verbunden werden.

Zu 29 bis 31:

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ist eine verwaltungsbehördliche Einrichtung und arbeitet in erster Linie mit den nationalen Ermittlungsbehörden

zusammen. Ich erlaube mir daher auf die Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Finanzen zur ZI. 119/J-NR/2003 zu verweisen.

Zu 32 bis 34:

Gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ist der Direktor des Amtes verpflichtet, die bei internen Untersuchungen vom Amt eingeholten Informationen über gegebenenfalls strafrechtlich zu ahndende Handlungen den Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaates zu übermitteln. Bei Informationen, die das Amt im Laufe externer Untersuchungen erlangt hat, besteht gemäß Art. 10 Abs. 1 leg. cit. die Möglichkeit, die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates davon in Kenntnis zu setzen.

Nach den dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung stehenden Informationen, die - wie erwähnt - mangels statistischer Aufzeichnungen auf möglicherweise unvollständigen Berichten der Staatsanwaltschaften beruhen, wurden bislang keine direkten Anzeigen von OLAF bzw. UCLAF an Staatsanwaltschaften in Österreich übermittelt.

Zu 40:

Insgesamt haben aus dem Kreis österreichischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter bislang 40 Personen Fortbildungsmaßnahmen von OLAF bzw. seiner Vorgängerorganisation UCLAF besucht. Es handelte sich dabei um Seminare zu den Themen „Koordinierung der Betrugsbekämpfung der Europäischen Kommission“ und „Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und Betrugsbekämpfung“.

Zu 43:

Der Schutz der finanziellen Interessen obliegt in erster Linie dem Bundesminister für Finanzen; ich verweise daher auf seine Anfragebeantwortung. Der Beitrag der Justiz kann nur in einer glaubwürdigen, wirksamen und abschreckenden Verfolgung von Betrugsfällen bestehen. Darauf werde ich - wie in anderen schweren Kriminalitätsbereichen - weiter hinwirken.

Zu 44:

Das Arbeitsprogramm von OLAF für das Jahr 2003 betrifft keinen Bereich der Vollziehung meines Ressorts. Es handelt sich bei OLAF um eine Dienststelle der Kommission, jedoch mit operativer Unabhängigkeit, einem eigenen Haushalt und einer eigenen Verwaltung.

Zu 45 und 46:

Die Befugnisse von OLAF sind - unter Berücksichtigung der Ermittlungsbefugnisse nationaler Dienststellen - als ausreichend zu beurteilen. In den Schlussfolgerungen des Rates zum zweiten Tätigkeitsbericht von OLAF wurde allerdings festgehalten, dass weitere Anstrengungen zu unternehmen sind, um eine effiziente Kontrolle von OLAF bei der Durchführung interner Untersuchungen (in EU-Organen und EU-Einrichtungen) zu gewährleisten. Dieser Auftrag wird von mir unterstützt, weil mir die Bekämpfung von Korruption und anderen Bereichen der Schattenwirtschaft ein besonderes Anliegen ist.

Zu 47:

Mit dem Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung schwerer Kriminalität (ABI. L 63/1 vom 6.3. 2002) hat auf europäischer Ebene erst vor kurzem eine (justizielle) Einrichtung ihre Tätigkeit zur Koordinierung der Ermittlungen der nationalen Staatsanwaltschaften aufgenommen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollten in Übereinstimmung mit Punkt 5. des Regierungsprogramms vorerst die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit dieser Behörde abgewartet und der allfällige Bedarf nach einer verstärkten Zentralisierung der Strafverfolgung analysiert werden. Gegebenenfalls sollte jedenfalls einer Weiterentwicklung von EUROJUST (Initiativermittlungsrecht) der Vorrang gegenüber der Schaffung einer „Europäischen Staatsanwaltschaft“ als supranationale Anklagebehörde eingeräumt werden.